



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

5. Die Problemverschiebung

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

als Einheit bestanden. Der Gesamtheit der fränkischen Gemeinfreien ständen in Sachsen die zwei Stände gegenüber: der oberen Schicht der Stand der Edeling und der unteren Schicht der Stand der Frilinge.

Aus diesem Ergebnisse wird dann die weitgehende Folgerung gezogen, daß die Standesrechte der einzelnen Stämme ganz eigenartig daständen, keine Beziehung zueinander hätten und gar nicht vergleichbar wären. Gegen die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte wird der Vorwurf erhoben, daß sie schematisch geurteilt und zu Unrecht eine Übereinstimmung der Stammesrechte vorausgesetzt habe.

4. Die neue Lehre Lintzels würde, wenn sie richtig wäre, ebenso beschämend wie verdienstlich sein. Sie würde für uns Rechtshistoriker beschämend sein. Es sind schließlich angesehene Vertreter unserer Wissenschaft, die sich an der Ständekontroverse beteiligt haben. Die Einsicht, daß nur ein Wortstreit vorliegt, wäre für sie alle beschämend, namentlich allerdings für mich, da ich einen so großen Teil meiner Lebensarbeit dieser Frage gewidmet habe. In meinen dogmatischen Arbeiten habe ich fortdauernd gegen die Überschätzung der Worte und Begriffe gekämpft. Es wäre fast tragisch, wenn meine rechtshistorische Lebensarbeit auf einem solchen Fehlgriße beruhte. Keiner meiner rechtshistorischen Gegner hat diesen Fehler entdeckt. Erst einem jungen Historiker ist es gelungen, mir diesen Verstoß gegen meine methodischen Grundanschauungen nachzuweisen. Die Enthüllung der Ständekontroverse als Wortstreit wäre natürlich in hohem Grade verdienstlich. Nach der bisherigen Auffassung ist diese Frage für das Verständnis der ganzen Standesgeschichte des Mittelalters von grundlegender Bedeutung<sup>10)</sup>. Dieser Ausgangspunkt der Ständegeschichte würde durch Lintzel beseitigt sein, allerdings, soweit ich sehen kann, ohne jeden Ersatz.

5. Die neue Lehre Lintzels ist aber in Wirklichkeit weder beschämend noch verdienstlich, sondern unrichtig. Was bei Lintzel vorliegt, ist nicht eine Ausschaltung der Ständekontroverse durch den Nachweis einer unrichtigen Voraussetzung. Sondern es ist etwas ganz anderes, nämlich ein Mißverständnis der Streitfrage, ja man muß sagen, ein Übersehen ihres wesentlichen Inhalts.

10) Vgl. die zusammenfassende Darstellung in meiner neuesten, im Erscheinen begriffenen Schrift: „Blut und Stand in dem altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel“, 1935.

Die Ständekontroverse bezieht sich auf die Rechtsstände, aber sie ist nicht ein Streit um ihre Klassifikation, um die Einordnung der sächsischen Stände unter den Begriff „Gemeinfreie“. Dieses Wort war nur ein Mittel der Verständigung, auf das ich in meinen beiden letzten Arbeiten (Standesgliederung und Übersetzungsprobleme) bewußt verzichtet habe, indem ich „gemeinfrei“ durch das Wort „altfrei“ ersetzt habe. Sondern die Ständekontroverse ist ein Streit um die juristischen Merkmale, die den Edeling von dem Friling scheiden und um das Werturteil unserer Vorfahren, das dieser Scheidung zugrunde liegt. Die Streitfrage berührt die tiefsten Probleme der Rechtswissenschaft. Sie hat die große Bedeutung, auf die ich oben hingewiesen habe.

Zu dieser Kernfrage hat Lintzel in seinem Endergebnisse gar keine Stellung genommen. Er gibt als Endergebnis nicht eine Entscheidung der Ständekontroverse, sondern die Beanstandung einer teilweise gebrauchten, von mir schon aufgegebenen Terminologie. Lintzels Meinung, daß er die Ständekontroverse entschieden habe, ist nichts als eine Illusion. Diese Illusion beruht auf einer eigenartigen und sehr deutlichen *Problemverschiebung*, die auch sonst nachteilig wirkt. Lintzel behandelt nicht das Problem der Rechtsstände, das den Gegenstand der rechtshistorischen Streitfrage bildet, sondern die Gestalt der *sozialen Gliederung*, namentlich in statistischer Hinsicht, einer Gliederung, die er von der Gliederung in Rechtsstände nicht unterscheidet. Er verwechselt das rechtshistorische Problem der Rechtsstände mit dem soziologischen Problem der Sozialstände.

6. Obgleich die Forschung Lintzels dem soziologischen Probleme als Endziel gilt, so wird doch auch zu der Frage der Rechtsstände gelegentlich Stellung genommen. Die Quellen reden zu deutlich, und Lintzel arbeitet zu sorgfältig, um die Quellenaussprüche zu übersehen. Und in diesem Rechtsprobleme stimmt Lintzel, wie ich zu meiner Freude feststellen kann, *mit mir überein*. Auch Lintzel erklärt die Edelinge für die Altfreien des sächsischen Stammes und sieht in den Frilingen einen Stand von Minderfreien. Auch nach Lintzel beruht die sächsische Standesgliederung auf der Abkunftsbewertung<sup>11)</sup>. Der Widerspruch gegen meine Lehren betrifft nicht

11) a. a. O. S. 99. „Das eine ist unbestreitbar: in der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede.“